

Dr. Stefan Weismann, Präsident des Landgerichts Bonn, über die CumEx-Verfahren vor dem Bonner Landgericht

*Fine Dortmann/Helena Falke, LL.B., Bonn**

Die gesellschaftliche, rechtspolitische und volkswirtschaftliche Dimension des sogenannten „CumEx-Skandals“ stellt den Rechtsstaat vor besondere Herausforderungen. Die Anzahl und Komplexität der CumEx-Strafverfahren¹ sind von der Justiz kaum zu bewältigen, wenn sie ihrem rechtsstaatlichen Anspruch gerecht werden will. Dabei ist dies allerdings keine Frage des Wollens, sondern des Müssens. Diese rechtsstaatliche Verantwortung liegt nun insbesondere beim Landgericht Bonn, das aufgrund des ebenfalls in Bonn ansässigen Bundeszentralamts für Steuern für die Mehrzahl der Fälle in erster Instanz zuständig ist.

Inwieweit das Landgericht dieser bedeutenden Aufgabe gerecht wird, erläuterte Herr Dr. Stefan Weismann, Präsident des Landgerichts Bonn, in Kooperation mit dem Bonner Juristischen Forum am 29.9.2020 im Rahmen seines Vortrags „Die sittenbildende Funktion des Strafrechts am Beispiel der CumEx-Verfahren vor dem Landgericht Bonn“.

Das Betrugsmodell der CumEx-Geschäfte soll – je nach Berechnung – einen Schaden von insgesamt 55 Milliarden Euro verursacht haben, der zu Lasten der Staatskasse und damit zu Lasten eines jeden Bürgers geht. Gegen den Verdacht, die Großen laufen zu lassen und nur die Kleinen zu bestrafen, mahnte Herr Dr. Weismann: „Die Justiz hat nur eine große Währung, die Währung des Vertrauens.“ Eine strafrechtliche Aufarbeitung sei insofern von einem eminent rechtsstaatlichen Interesse. Diese wird jedoch im Falle der CumEx-Verfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach Aussage von Herrn Dr. Weismann wird das Landgericht Bonn voraussichtlich mindestens zehn Jahre mit den Verfahren beschäftigt sein; zusätzlich werden zehn neue erstinstanzliche Strafkammern geschaffen, die ausschließlich mit der strafrechtlichen Bewertung von CumEx-Geschäften befasst sein werden. Um diese Prozess-Flut bewältigen zu können, plant das Landgericht zudem den Bau dreier neuer Gerichtssäle.

Die Effektivität und Gründlichkeit der strafrechtlichen Aufarbeitung hängt jedoch nicht nur von der Arbeit des Landgerichts ab, sondern gleichermaßen von der Zuarbeit des Bundeszentralamts für Steuern und der Arbeit der Generalstaatsanwaltschaft Köln.

Herr Dr. Weismann betonte in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Durchführung dieser aufwendigen und herausfordernden Verfahren mit rund 1000 Beschuldigten, insbesondere um die Glaubwürdigkeit der deutschen Justiz zu gewährleisten.

Im Rahmen der Veranstaltung dankte Herr Dr. Weismann auch seinen zahlreichen Kollegen und Mitarbeitern, die durch ihr Engagement in so kurzer Zeit den Abschluss des ersten Verfahrens am 18.3.2020 ermöglicht haben.²

Trotz dieses erfolgreichen Abschlusses des ersten Verfahrens bleiben noch immer weitere Fragen im Zusammenhang mit den CumEx-Geschäften offen. Der Bundesgerichtshof zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit des Art. 316h S. 1 EGStGB, der eine Entkopplung der Vermögensabschöpfung von Taterträgen von der Strafverfolgungsverjährung vorsieht.³ Insofern liegt es nun beim Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob Art. 316h S. 1 EGStGB mit dem im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und in den Grundrechten verankerten Rückwirkungsverbot unvereinbar ist.

Die Herausforderungen, denen der Rechtsstaat im Zusammenhang mit dem „CumEx-Skandal“ gegenüber steht, sind somit noch lange nicht überwunden und werden Lehre, Rechtsprechung, Politik und Finanzverwaltung noch viele Jahre beschäftigen.

* Die Autorinnen studieren Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und arbeiten als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft am Rheinischen Institut für Notarrecht.

¹ Zur Einführung in die Thematik der CumEx-Geschäfte wird verwiesen auf *Scheidt*, BRJ 01/2019, 26–32.

² *LG Bonn*, Urt. v. 18.3.2020, 62 KLS 1/19.

³ *BGH*, Beschl. v. 7.3.2019, 3 StR 192/18.